

**Einladung 5/2016
zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates**

**am Donnerstag, 15.12.2016, um 17.00 Uhr
bei der Stadt Rheine, Raum 104**



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1.	Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 01.12.2016	Anlage	1
2.	Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 01.12.2016	Anlage	2
3.	8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 01.12.2016	Anlage	3
4.	7. Änderung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015	Anlage	4
5.	8. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine –Straßenreinigungs- und –gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015	Anlage	5
6.	Verschiedenes	Anlage	6

Mit freundlichen Grüßen
Technische Betriebe Rheine AöR

Christine Karasch
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Beglaubigt:

i. A.
Marlies Ellerbrok
Vorstandssekretariat



TOP 1 Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 01.12.2016

Die o. g. Niederschrift (s. Anlage) wird dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 01.12.2016 gem. § 7, Abs. 9 der Satzung in der vorgelegten Form.

07.12.2016

Josef Lucas
Vorstand

Anlage: Niederschrift



Niederschrift 4a/2016
über die
öffentliche Sitzung
des Verwaltungsrates der TBR AÖR
am Donnerstag, 01.12.2016
bei der Stadt Rheine, Raum 104
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:17 Uhr

Verwaltungsrats-
mitglieder

Frau Karasch, Christine	(Verwaltungsratsvorsitzende)
Herr Auth, Matthias	Herr Lammers, Franz-Josef
Herr Beckmann, Helmut (f. Oechtering)	Frau Overesch, Birgitt
Herr Berardis, Antonio	Herr Radau, Kurt
Herr Jansen, Paul	Herr Roscher, Jürgen
Herr Kahle, Dennis	Frau Scheinig, Anna-Lena
Herr Kleene, Michael	Herr Willems, Johannes
Herr Dr. Konietzko, M. (f. Theismann)	Herr Winkelhaus, Heinrich
Herr Krümpel, Mathias	

Vorstand

Herr Dr. Schulte-de Groot, Ralf
Herr Lucas, Josef

weitere Teilnehmer

TBR

Frau Ellerbrok, Marlies (Protokoll)	Frau Starke, Tanja
Herr Roling, Thomas	Frau Weßling-Deters, Sandra
Frau Schulze-Fahle	

Tagesordnung:	
Öffentliche Sitzung	
1.	Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 01.09.2016
2.	Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 01.09.2016
3.	7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren – Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015
4.	8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung (vorbehaltlich des Beschlusses vom 01.12.2016)
5.	7. Änderung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015
6.	8. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern in der Stadt Rheine –Straßenreinigungs- und –gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015
7.	Verschiedenes

Frau Karasch eröffnet die öffentliche Sitzung um 17:00 Uhr.

TOP 1 Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung vom 01.09.2016

Die Niederschrift wird in der vorgelegten Form genehmigt.

1.4.16 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 01.09.2016 gem. § 7, Abs. 9 der Satzung in der vorgelegten Form.

TOP 2 Durchführung der gefassten Beschlüsse vom 01.09.2016

Herr Dr. Schulte- de Groot verweist auf die Vorlage. Es gibt keine Wortmeldungen.

TOP 3 7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015

Frau Karasch erläutert, dass die Satzungen nach Beschlussfassung im Rat erneut in der Sitzung des Verwaltungsrates zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen.

2.4.16 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung die „Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren – Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung - in Form der 7. Änderungssatzung.

TOP 4 8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung (vorbehaltlich des Beschlusses vom 01.12.2016)

Herr Dr. Schulte-de Groot verweist auf die Vorlage und steht für Rückfragen und Erläuterungen zur Verfügung.

Es gibt keine Wortmeldungen.

3.4.16 Einstimmiger Beschluss:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 15.12.2016 die im § 16 der „Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung“ genannten Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge auf 2,50 € und den genannten Gebührensatz je qm angeschlossener Grundstücksfläche auf 0,76 € mit Wirkung vom 01.01.2017 in Form der 8. Änderungssatzung zu beschließen.

TOP 5 7. Änderung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015

Herr Dr. Schulte-de Groot erläutert die Vorlage.

Er weist darauf hin, dass Bürger, die aufgrund von Falschbefüllung eine größere Restmülltonne statt der Biotonne erhalten, zwar einen finanziellen Vorteil von ca. 10 € / a haben werden. Die positive Differenz wird aber durch das verhängte Ordnungsgeld mehr als wieder aufgehoben.

Herr Jansen erkundigt sich über die Zulässigkeit von Grünabfallentsorgungen von Zulieferungen von außerhalb des Stadtgebietes.

Herr Lucas erläutert, dass 2M die zuständigen Mitarbeiter entsprechend angewiesen hat und erkennbar „fremder“ Grünschnitt in Rechnung gestellt werden muss. Kontrollierbar ist das jedoch nicht mit verhältnismäßigem Aufwand, da der Personalaufwand zu hoch wäre.

4.4.16 Einstimmiger Beschluss:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 15.12.2016 die im § 3 der „Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine“ genannten Gebührensätze mit Wirkung vom 01.01.2017 in Form der 7. Änderungssatzung in Höhe von

Gefäßart	Gebühr 2017
Restmüllbehälter:	
MGB (80l)	149,71 €
MGB (120l)	178,62 €
MGB (240l)	265,34 €
1,1 m ³ Container:	
14-täglich	685,25 €
1x wöchentlich	1.276,53 €
2x wöchentlich	2.459,10 €
4x wöchentlich	4.918,20 €
Biomüllbehälter:	

MGB (120l)	96,81 €
MGB (240l)	123,44 €
1.100 Liter	524,35 €
Blauer Müllsack:	2,87 €

zu beschließen.

TOP 6 8. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine –Straßenreinigungs- und –gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015

Herr Dr. Schulte-de Groot erläutert die Vorlage. Er weist darauf hin, dass die Gebührensätze unverändert geblieben sind, sich aber das Straßenverzeichnis geändert habe.

5.4.16 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 15.12.2016 die im § 6 der „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine –Straßenreinigungs- und –gebührensatzung-“ genannten Gebührensätze inklusive der Änderung des Straßenverzeichnisses mit Wirkung vom 01.01.2017 in Form der 8. Änderungssatzung zu beschließen.

TOP 7 Verschiedenes

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

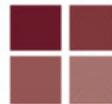
Frau Karasch schließt die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der TBR AöR um 17:17 Uhr.

Rheine,

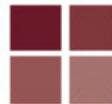
Rheine,

.....
 Karasch, Christine
 - Verwaltungsratsvorsitzende-

.....
 Ellerbrok, Marlies
 - Protokoll -

**TOP 2 Durchführung der gefassten Beschlüsse
der öffentlichen Sitzung vom 01.12.2016**

Beschluss-Nr.	Maßnahme
1.4.16	TOP 1: Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 01.12.2016 <u>Einstimmiger Beschluss:</u> Der Verwaltungsrat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 01.12.2016 gem. § 7, Abs. 9 der Satzung in der vorgelegten Form. <u>Durchführung:</u> Kenntnisnahme.
2.4.16	TOP 3 7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015 <u>Einstimmiger Beschluss:</u> Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung die „Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren – Abwasser-Beitrags- und – Gebührensatzung - in Form der 7. Änderungssatzung. <u>Durchführung:</u> Der Beschluss wurde gefasst.
3.4.16	TOP 4 8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung (vorbehaltlich des Beschlusses vom 01.12.2016) <u>Einstimmiger Beschluss:</u> Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 15.12.2016 die im § 16 der „Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und –Gebührensatzung“ genannten Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge auf 2,50 € und den genannten Gebührensatz je qm angeschlossener Grundstücksfläche auf 0,76 € mit Wirkung vom 01.01.2017 in Form der 8. Änderungssatzung zu beschließen. <u>Durchführung:</u> S. TOP 3; vorbehaltlich des Ratsbeschlusses vom 13.12.2016.
4.4.16	TOP 5 7. Änderung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2015 <u>Einstimmiger Beschluss:</u> Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 15.12.2016 die im § 3 der „Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine“ genannten Gebührensätze mit Wirkung vom 01.01.2017 in Form der 7. Änderungssatzung in Höhe von



	<table border="1"><thead><tr><th data-bbox="416 418 979 472">Gefäßart</th><th data-bbox="979 418 1460 472">Gebühr 2017</th></tr></thead><tbody><tr><td colspan="2" data-bbox="416 472 1460 526">Restmüllbehälter:</td></tr><tr><td data-bbox="416 526 979 580">MGB (80l)</td><td data-bbox="979 526 1460 580">149,71 €</td></tr><tr><td data-bbox="416 580 979 633">MGB (120l)</td><td data-bbox="979 580 1460 633">178,62 €</td></tr><tr><td data-bbox="416 633 979 687">MGB (240l)</td><td data-bbox="979 633 1460 687">265,34 €</td></tr><tr><td colspan="2" data-bbox="416 687 1460 741">1,1 m³ Container:</td></tr><tr><td data-bbox="416 741 979 795">14-täglich</td><td data-bbox="979 741 1460 795">685,25 €</td></tr><tr><td data-bbox="416 795 979 848">1x wöchentlich</td><td data-bbox="979 795 1460 848">1.276,53 €</td></tr><tr><td data-bbox="416 848 979 902">2x wöchentlich</td><td data-bbox="979 848 1460 902">2.459,10 €</td></tr><tr><td data-bbox="416 902 979 956">4x wöchentlich</td><td data-bbox="979 902 1460 956">4.918,20 €</td></tr><tr><td colspan="2" data-bbox="416 956 1460 1010">Biomüllbehälter:</td></tr><tr><td data-bbox="416 1010 979 1064">MGB (120l)</td><td data-bbox="979 1010 1460 1064">96,81 €</td></tr><tr><td data-bbox="416 1064 979 1117">MGB (240l)</td><td data-bbox="979 1064 1460 1117">123,44 €</td></tr><tr><td data-bbox="416 1117 979 1171">1.100 Liter</td><td data-bbox="979 1117 1460 1171">524,35 €</td></tr><tr><td data-bbox="416 1171 979 1225">Blauer Müllsack:</td><td data-bbox="979 1171 1460 1225">2,87 €</td></tr></tbody></table>	Gefäßart	Gebühr 2017	Restmüllbehälter:		MGB (80l)	149,71 €	MGB (120l)	178,62 €	MGB (240l)	265,34 €	1,1 m³ Container:		14-täglich	685,25 €	1x wöchentlich	1.276,53 €	2x wöchentlich	2.459,10 €	4x wöchentlich	4.918,20 €	Biomüllbehälter:		MGB (120l)	96,81 €	MGB (240l)	123,44 €	1.100 Liter	524,35 €	Blauer Müllsack:	2,87 €
Gefäßart	Gebühr 2017																														
Restmüllbehälter:																															
MGB (80l)	149,71 €																														
MGB (120l)	178,62 €																														
MGB (240l)	265,34 €																														
1,1 m³ Container:																															
14-täglich	685,25 €																														
1x wöchentlich	1.276,53 €																														
2x wöchentlich	2.459,10 €																														
4x wöchentlich	4.918,20 €																														
Biomüllbehälter:																															
MGB (120l)	96,81 €																														
MGB (240l)	123,44 €																														
1.100 Liter	524,35 €																														
Blauer Müllsack:	2,87 €																														
5.4.16	<p data-bbox="355 1227 576 1258"><u>Durchführung:</u></p> <p data-bbox="355 1263 1193 1294">S. TOP 4; vorbehaltlich des Ratsbeschlusses vom 13.12.2016.</p> <p data-bbox="355 1303 1449 1458">TOP 6 8. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und –gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015</p> <p data-bbox="355 1467 724 1498"><u>Einstimmiger Beschluss:</u></p> <p data-bbox="355 1507 1458 1727">Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 15.12.2016 die im § 6 der „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine –Straßenreinigungs- und – gebührensatzung- “ genannten Gebührensätze inklusive der Änderung des Straßenverzeichnisses mit Wirkung vom 01.01.2017 in Form der 8. Änderungssatzung zu beschließen.</p> <p data-bbox="355 1736 576 1767"><u>Durchführung:</u></p> <p data-bbox="355 1771 1193 1803">S. TOP 5; vorbehaltlich des Ratsbeschlusses vom 13.12.2016.</p>																														



TOP 3 8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 01. Dezember 2016

Es wird auf die entsprechende Vorlage und die beigefügten Anlagen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 01.12.2016 verwiesen. Der dort gefasste Empfehlungsbeschluss wird dem Rat für eine Beschlussfassung in der Sitzung am 13.12.2016 vorgelegt.

Sollten sich Abweichungen zu den Empfehlungsbeschlüssen und damit zu der Vorlage für die Sitzung am 01.12.2016 ergeben, wird eine geänderte Vorlage erstellt und kurzfristig in das Ratsinformationssystem eingestellt.

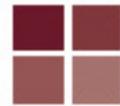
Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ in Form der 2. Änderungssatzung die „8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung“.

05.12.2016

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz

Anlage



**Anlage 1:
Änderungssatzung**

**Satzung
über die Erhebung von
Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren
- Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung -
vom 17. Dezember 2008**

einschl. 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009
einschl. 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2010
einschl. 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2011
einschl. 4. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013
einschl. 5. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014
einschl. 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015
einschl. 7. Änderungssatzung vom 01. Dezember 2016
einschl. 8. Änderungssatzung vom

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund:

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- der § 1 und 2 sowie 4 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969,
- der §§ 51-59, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995,
- der § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung – beschlossen.

...

§ 16

Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Der Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 12 beträgt 2,50 €.

...

- (3) Der Gebührensatz je qm angeschlossener Grundstücksfläche nach § 14 beträgt pro Jahr 0,76 €.



...

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 21. April 2008 zur Entwässerungssatzung der Technische Betriebe Rheine AöR vom 21. April 2008 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Die 2. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Die 3. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Die 4. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Die 5. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Die 6. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Die 7. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Die 8. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.



TOP 4 7. Änderung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015

Es wird auf die entsprechende Vorlage und die beigefügten Anlagen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 01.12.2016 verwiesen. Der dort gefasste Empfehlungsbeschluss wird dem Rat für eine Beschlussfassung in der Sitzung am 13.12.2016 vorgelegt.

Sollten sich Abweichungen zum Empfehlungsbeschluss und damit zu der Vorlage für die Sitzung am 01.12.2016 ergeben, wird eine geänderte Vorlage erstellt und kurzfristig in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ in Form der 2. Änderungssatzung die „7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung-“.

05.12.2016

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz

Anlage



**Anlage 1:
Änderungssatzung**

**Gebührensatzung
für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine
–Abfallgebührensatzung-
vom 17. Dezember 2008**

- einschl. 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009**
einschl. 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2010
einschl. 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012
einschl. 4. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013
einschl. 5. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014
einschl. 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015
einschl. 7. Änderungssatzung vom

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW 2009, S. 950),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW 2009, S.950),
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I 2010, S. 1163),
- Der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S 394)
- Des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie des § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rhein vom 11. Dezember 2007,

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am die 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung- beschlossen.

...

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. –säcke sowie nach dem Abfuhrhythmus.
- (2) Die Jahresgebühr beträgt:



- | | |
|--|---------------|
| a) Für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen Von 80 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes | 149,71 Euro |
| b) Für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes | 178,62 Euro |
| c) Für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes | 265,34 Euro |
| d) Für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung | 685,25 Euro |
| bei wöchentlich einmaliger Entleerung | 1.276,53 Euro |
| bei wöchentlich zweimaliger Entleerung | 2.459,10 Euro |
| bei wöchentlich viermaliger Entleerung | 4.981,20 Euro |
| e) Für jede 120-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes | 96,81 Euro |
| f) Für jede 240-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes | 123,44 Euro |
| g) Für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung | 524,84 Euro |

Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| h) für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack | 2,87 Euro |
| i) für jede Änderung der Müllgefäßgröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung | 12,75 Euro |
| j) für die Auslieferung oder Abholung einer Altpapier- tonne | 10,20 Euro |
| k) für den Ersatz eines Müllsiegels | 3,50 Euro |
| l) für jede vom anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllgefäßes | 23,75 Euro |

Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße
je PKW
je PKW-Kombi

2,50 Euro
5,00 Euro



§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung – tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der TBR über die Abfallentsorgung und Werstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 21. April 2008 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2011 In Kraft.

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.



TOP 5 8. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und –gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17. Dezember.2015

Es wird auf die entsprechende Vorlage und die beigefügten Anlagen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 01.12.2016 verwiesen. Der dort gefasste Empfehlungsbeschluss wird dem Rat für eine Beschlussfassung in der Sitzung am 13.12.2016 vorgelegt.

Sollten sich Abweichungen zum Empfehlungsbeschluss und damit zu der Vorlage für die Sitzung am 01.12.2016 ergeben, wird eine geänderte Vorlage erstellt und kurzfristig in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ in Form der 2. Änderungssatzung die „8. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung-“.

05.12.2016

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz



**Anlage :
Änderungssatzung**

**Satzung
über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –
vom 17. Dezember 2008**

**einschl. 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009
einschl. 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2010
einschl. 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2011
einschl. 4. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012
einschl. 5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013
einschl. 6. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014
einschl. 7. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015
einschl. 8. Änderungssatzung vom**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969,
- der § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und –gebührensatzung – beschlossen.

...

**§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungshäufigkeit gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.



- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- | | |
|--|---------|
| 1. bei vierzehntägiger Reinigung | 1,13 €, |
| 2. bei wöchentlich einmaliger Reinigung | 1,50 €, |
| 3. bei wöchentlich zweimaliger Reinigung | 2,85 €, |
| 4. für Fußgängerzonen bei wöchentlich einmaliger Reinigung | 4,20 €. |
- Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend
- (6) Die Reinigungshäufigkeit einer Straße ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

...

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. April 2008 außer Kraft.

- Die 1. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
Die 3. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
Die 4. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
Die 5. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.



Die 6. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Die 8. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.



**Änderungen in der Anlage
Zur Satzung Über die Straßenreinigung und der Erhebung von Straßenreini-
gungsgebühren in der Stadt Rheine vom 19. Dezember 2008**

Reinigungsverpflichtungen und Verpflichtete:

Gehweg- und Fahr- bahnreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch An- lieger, Fahrbahnreinigung incl. eingeschränkte Winterwar- tung durch TBR	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR	Gehweg- und Fahrbahnreini- gung incl. Win- terwartung durch TBR
GFW-Anl.	GW-Anl./FeW-TBR	GW-Anl./FW-TBR	GFW-TBR

Verkehrsflächen, die nicht einer Reinigungsverpflichtung unterliegen, sind mit „ohne“ gekennzeichnet.

Straße	Abschnitt	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung
<u>Änderungen:</u>			
bisher:			
Jägerstraße	von der Schützen- bis zur Meisenstraße und Stichstraße Haus-Nr. 106-122		GFW-Anlieger
ab 2017:			
Jägerstraße	von Schützen- bis Su- renburgstraße und Stichstraße Haus-Nr. 106-122		GFW-Anlieger
bisher:			
Bonifatiusstraße	von Sachsen- /Lugerstraße bis Sandkampstr.	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2017:			
Bonifatiusstraße	von Sachsen- /Lugerstraße bis Sandkampstr. ohne Stichstraßen Haus-Nr. 4-6, 8-16	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bonifatiusstraße	Stichstraßen Haus-Nr. 4-6, 8-16		GFW-Anlieger
bisher:			
Salzweg	von Randelbachweg bis Stoverner Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2017:			
Salzweg	von Randelbachweg bis Stoverner Straße ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Salzweg	Stichweg		GFW-Anlieger



bisher:			
Steinburgweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2017:			
Steinburgweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Steinburgweg	Stichstraße		GFW-Anlieger
bisher:			
Gröningstraße	Ringstraße bis nördl. Werkstor Fa. Gröning	14-täglich	GFW-Anlieger
ab 2017:			
Gröningstraße	Ringstraße bis nördl. Werkstor Fa. Gröning		GWF-Anlieger
bisher:			
Düsterbergstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2017:			
Düsterbergstraße	von Bonifatiusstraße bis Pompeystraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Düsterbergstraße	von Pompeystraße bis Ende		ohne
bisher:			
Bühnertstraße	von Hauenhorster Straße bis Im Sundern	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bühnertstraße	von Im Sundern bis Eckener Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2017:			
Bühnertstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
bisher:			
Schoppenkamp			ohne
ab 2017:			
Schoppenkamp	ohne Stichweg (Haus-Nr. 22 - 28d)		ohne
Schoppenkamp	Stichweg (Haus-Nr. 22 - 28d)		GFW-Anlieger
bisher:			
Josef-Schepers-Straße			ohne
ab 2017:			
Josef-Schepers-Straße			GFW-Anlieger
bisher:			
Albert-Stienemann-Straße			ohne
ab 2017:			
Albert-Stienemann-Straße			GFW-Anlieger
bisher:			
Holländerstraße			ohne
ab 2017:			
Holländerstraße	Haus-Nr. 1 - 7 (von Alte-Bahnhof-Straße bis Dechant-Römer-Straße)	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Holländerstraße	Haus-Nr. 7 - 15		ohne



bisher:			
Nielandstraße	von Rheiner Straße bis Lindvennweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nielandstraße	von Lindvennweg bis Ende		ohne
ab 2017:			
Nielandstraße	von Rheiner Straße bis Hohe Heideweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nielandstraße	von Hohe Heideweg bis Ende		ohne
bisher:			
Horstmannstraße			ohne
ab 2017:			
Horstmannstraße			GFW-Anlieger
bisher:			
Münterstraße			ohne
ab 2017:			
Münterstraße			GFW-Anlieger
bisher:			
Am Stadtpark			ohne
ab 2017:			
Am Stadtpark			GFW-Anlieger
bisher:			
Alte Spinnerei			ohne
ab 2017:			
Alte Spinnerei			GFW-Anlieger
bisher:			
Franz-August-Kümpers-Straße			ohne
ab 2017:			
Franz-August-Kümpers-Straße			GFW-Anlieger



TOP 6 **Verschiedenes**

Bericht erfolgt ggf. mündlich in der Sitzung.

07.12.2016

Josef Lucas
Vorstand